

[1] Consignation¹ deren in der fürstlichen Schloss zu Vaduz befindlichen zimmer und gewölber, wie solche dato unter die herren beampte und bediente theills vertheillet, theils aber zu gnädigster herrschafft aigener notturfft vorbehalten worden. Als

Gnädigster herrschafft vorbehalten

1. Die zwey grosse keller in dem Schloss, die allortige grosse kuchl, das bau-materialien gewölb und die gesambte fruchtböde, zusambt dem zeughaus, und denen darunter befündlichen gefangnussen, wie auch der pfisterey². Zu welchen zimmer allerseits bey der verwaltung observiret werden sollen, ausser dem schlüsseln zu denen gefangnussen, als welche dem herrn landtvogt gehörig, das vor dem thor stehende wasch- und schmitten-haus.

Dem herrn landtvogt angewiesen

2. Zu ebener erd den grossen keller und das gewölb neben der capell, in dem ersten stokh, die bey der capell befindliche stub, cammer und kuchl, der halbe mayerstall sambt der darin befindlichen sattlcammer zum hewbooden sambt einem wagenschupffen bey der capel. In dem andern stokh der grosse saal sambt allen ringsrum, rechts und links gelegenen zimmern, durch den dicken haidenthurm bis an die landschreiberey. Sodann [2] in dem dritten stokh die sogenandte sultzische und übrige daran gelegene zimmer.

Dem herrn verwalter.

3. Zu ebener erd das gewölb, worin bishero ein gefängnus gewesen zum stall und heuboden. Sodan das gewölb und stübel, wo das archiv gewesen, zu einem weinkeller und speisgewölb, stuben, cammer und kuchl von der capellen an bis an seine amtststub. Sodann das zu seiner herrschafftlichen verrichtungen und amtsgebrauch.

Dem herrn landschreiber komen zue.

4. Auf ebener erde der andere halb mayerstall sambt darab befindlichen heuboden. Sodann das neben der bau-materialien-cammer befindliche gewölb zu dem untern stockh seine amtststuben neben dem archiv und in dem andern die neu zurichtende zimmer bestehent in 2 stuben, 3 cammer und einer kuchl. Das gewölb unter dem heidenthurm wirdt zu einem gemeinschaftlichen holtzlager vorbehalten.

5. Dem schlossthorwarttl wirdt sein logiament [3] auf dem thor assigniret. Das neben dem thorstehende kornhaus wirdt zu einer corde guardia vorbehalten.

Herrschafftliche güther, welche denen beampten und bedienten zu ihren dienst überlassen werden. Als dem herrn landvogt der sogenante grosse lustgartt, sambt zweyer darinn befindlicher lustheuseln.

Dem herrn verwalter der kleinere kuchlgartt mit der erlaubnus, denselben 3 bis 4 schuh in die braitte gegen dem berg hinaus zu erweiterren, zusambt der im Schloss befindlichen weinnebencamer.

Dem herrn landschreiber der sogenandte hunergartten sambt den daran stossenden, ehedessen zum grossen lustgartten gebrauchte, stamern. Sodann derjenige kleine rebgartten, welchen er auff seine eigene kosten ausreiten und zurichten lassen soll.

¹ Niederschrift.

² Bäckerei.

Dem thorwartt im blätzlein von dem hundtsgartten. Das übrige aber wirdt vor die guardi reserviret.

Dem auftritt bey den grossen steinen schnekhen hat der herr landtvogt.

Dem bey dem kleinen hiltzernen schnekhen der herr verwalter allein zu gebrauchen.

[4] Die stiegen bey der cappellen ist zwischen dem herrn landtvogt und herrn verwalter, und die stiege bey der landtschreiberey ist zwischen dem verwalter und landtschreiber gemein.

Und hoffet mann an dem übrigen von commissariats-weegen, das sich sammentliche herrn beambte sambt dero familien und bediente aller geziemenden ainigkeith möglichst befleissigen, in dem fürstlichen Schloss aber dergestalten säuberlich und reinlich wirthschafften werden, das gnädigste herrschafft darvon keine schandt, sondern vielmehr vergnügt zu sein ursach haben möge. Zu welchem ende dem pferd und rindvieh in denen ihnen angewiesenen ställen zwar erlaubt, die schwein aber wird andere unflöttere y gänzlich verbotten. Auch eine iede familie gehalten sein solle, ihre spühlwasser und andere unreinigkeith in dem über den felsen hinaus verordneten abgues täglich, den von dem vieh erzaigenden tung aber wochentlich, wenigstens 2 bis 3 mahl in den Mayerhoff³ hinaus tragen oder führen zu lassen. Als warnach sich ein ieder von ihnen gebührend und mit diesem auff bedörffneden fall zu wissen wirdt.

Signatum Vaduz, den 14. Octobris 1718.

Dass bevorstehende abschriefft gegen dem mir vorgebrachten project gleichlautend collationirt worden, bezeuge ich ein solches de[...] specialiter requisitus endes unterschriebener, so [...] Feldsperg⁴, den 28. Octobris 1718.

Caspar Büntner manu propria⁵, iuratus notarius publicus^{6a}

[5] [Dorsalvermerk]

Verzeichnis Vaduzer Schloss zimmer und gewölbern, wie selbige unter die beambt- und bediente distribuir worden anno 1718.

Numero 5.

^a Links neben der Unterschrift ist ein rotes Siegel über einer blauen Libellschnur aufgedrückt.

³ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Zürich 2013, S. 610–611.

⁴ Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

⁵ eigenhändig.

⁶ „iuratus notarius publicus“: vereidigter öffentlicher Notar.